

Sparfameit im Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Die Reichsbekleidung zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren neue Bestimmungen über die Erteilung von Bezugsscheinen aufgestellt, die eine Einschränkung des Bezuges von Kleidern, Wäsche und Schuhen bezwecken. Die Vorschriften können nur dann den dringend erwünschten Erfolg haben, wenn auch von der Bevölkerung die Notwendigkeit des Sparens erkannt wird. Es wird von der Bevölkerung erwartet, daß sie nur wirklich begründete Anträge auf Bezugsscheine stellt und die ohnehin schon umfangreiche Arbeit der Bezugsscheinstellen nicht durch die Nachprüfung ausichtsloser Wünsche erschwert.

In der Regel wird jedem, der über einen Bestand an Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren oder zu deren Anfertigung geeigneten Stoffen verfügt, der in einer wohlwogenen Bestandsliste festgelegt ist, der Bezugsschein verweigert werden. Das Bezugsscheinverfahren hat in Zukunft folgenden Gang: Wird ein Bezugsschein verlangt, so ist mündlich der Bezugsscheinstelle über den vorhandenen Bestand an Kleidung usw. oder Stoff die erforderliche wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Bleiben der Bezugsscheinstelle Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der mündlichen Angaben, so ist ein Bestandsfragebogen auszufüllen und mit einer Richtigkeitsversicherung zu unterschreiben. Falsche Erklärungen vor den Bezugsscheinstellen sind mit schweren Strafen bedroht. Wer glaubhaft nachweist, daß sein Bestand unterhalb der Grenze der Bestandsliste liegt, darf ihn bis zum Maße der Bestandsliste ergänzen, es sei denn, daß er auch bisher mit weniger sich begnügen konnte und begnügt hat. Nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, wo es Beruf und Beschäftigung bedingen, darf in geringem Umfange über das Maß der Bestandsliste hinaus bewilligt werden; doch hat der Beantragende bei Oberkleidung und Schuhwerk hier zunächst von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gegen Abgabe getragener Stücke einen Bezugsschein für hochwertige Stücke zu erlangen.

Eine weitere wichtige Regelung ist durch Aufstellung einer Stoffhöchstmaßliste erfolgt, die für Kleidung oder Wäsche maßgebend wird. Für Gewerbetreibende, die Stoffe in anderen als Normalbreiten abgeben, sind eingehende Bestimmungen gegeben, mit denen sich diese Gewerbetreibenden vertraut machen müssen, wenn sie Bestrafung und sonstige Unannehmlichkeiten vermeiden wollen.

Auch Konfektionäre, Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen dürfen bei Anfertigung eines Kleidungs- oder Wäschestückes nicht mehr Stoffe verbrauchen, als in der Stoffhöchstmaßliste für die betreffende Stoffbreite angegeben ist. Gleichzeitig erfahren die Reise- und Versandkollektionen entsprechende Einschränkung.

Das Nähere über diese, die Gewerbetreibenden, Kleinhändler, Konfektionäre, Maßgeschäfte, Schneider und Schneiderinnen angehenden Maßnahmen ist aus der im Anzeigen teil dieses Blattes abgedruckten Bekanntmachung der Polizeibehörde ersichtlich.